

# Vereinbarung über den elektronischen Datenaustausch (EDI)

zwischen

Kreiswerke Main-Kinzig GmbH  
Barbarossastraße 26  
63571 Gelnhausen

und

- nachfolgend „die Vertragspartner“ genannt –

## **1 Zielsetzung und Geltungsbereich**

- 1.1 Die "EDI-Vereinbarung", nachfolgend "die Vereinbarung" genannt, legt die rechtlichen Bedingungen und Vorschriften fest, denen die Parteien bei der Abwicklung von Transaktionen im Rahmen des Geschäftsprozesses Netznutzungsabrechnung mit Hilfe des elektronischen Datenaustausches (EDI) unterliegen. Hinsichtlich des automatisierten Datenaustauschs hat die Bundesnetzagentur verbindliche Festlegungen zu einheitlichen Geschäftsprozessen und Datenformaten für Strom (GPKE) und Gas (GeLi Gas) getroffen. Der Datenaustausch erfolgt auf der Grundlage dieser Festlegungen in ihrer jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den entsprechenden Mitteilungen der BNetzA und den gültigen Nachrichten- und Prozessbeschreibungen zu den festgelegten Formaten. Der Lieferantenwechselprozess ist ausschließlich im Lieferantenrahmenvertrag geregelt.
- 1.2 Die Vereinbarung besteht aus den nachfolgenden Rechtlichen Bestimmungen und wird durch einen Technischen Anhang ergänzt.
- 1.3 Sofern die Parteien nicht anderweitig übereinkommen, regeln die Bestimmungen der Vereinbarung nicht die vertraglichen Verpflichtungen, die sich aus den über EDI abgewickelten Transaktionen ergeben.

## **2 Begriffsbestimmungen**

- 2.1 Für die Vereinbarung werden die nachstehenden Begriffe wie folgt definiert:
- 2.2 **EDI:**  
Als elektronischer Datenaustausch wird die elektronische Übertragung kommerzieller und administrativer Daten zwischen Computern nach einer vereinbarten Norm zur Strukturierung einer EDI-Nachricht bezeichnet.
- 2.3 **EDI-Nachricht:**  
Als EDI-Nachricht wird eine Gruppe von Segmenten bezeichnet, die nach einer vereinbarten Norm strukturiert, in ein rechnerlesbares Format gebracht wird und sich automatisch und eindeutig verarbeiten lässt.
- 2.4 **UN/EDIFACT:**  
Gemäß der Definition durch die UN/ECE (United Nations Economic Commission for Europe - Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa) umfassen die Vorschriften der Vereinten Nationen für den elektronischen Datenaustausch in Verwaltung, Handel, Transport und Verkehr eine Reihe international vereinbarter Normen, Verzeichnisse und Leitlinien für den elektronischen Austausch strukturierter Daten, insbesondere für den Austausch zwischen unabhängigen rechnergestützten Informationssystemen in Verbindung mit dem Waren- und Dienstleistungsverkehr.

## **3 Verarbeitung und Empfangsbestätigung von EDI-Nachrichten**

- 3.1 Die Nachrichten werden so bald wie möglich nach dem Empfang verarbeitet, in jedem Fall jedoch innerhalb der in GPKE/ GeLi festgelegten Fristen.
- 3.2 Eine Empfangsbestätigung ist nach den Festlegungen der Bundesnetzagentur (GPKE und GeLi Gas) bzw. nach dem Lieferantenrahmenvertrag erforderlich.

## **4 Sicherheit von EDI-Nachrichten<sup>1</sup>**

- 4.1 Die Parteien verpflichten sich, Sicherheitsverfahren und -maßnahmen durchzuführen und aufrechtzuerhalten, um EDI-Nachrichten vor unbefugtem Zugriff, Veränderungen, Verzögerung, Zerstörung oder Verlust zu schützen.
- 4.2 Zu den Sicherheitsverfahren und -maßnahmen gehören die Überprüfung des Ursprungs, die Überprüfung der Integrität, die Nichtabstreitbarkeit von Ursprung und Empfang sowie die Gewährleistung der Vertraulichkeit von EDI-Nachrichten.

Sicherheitsverfahren und -maßnahmen zur Überprüfung des Ursprungs und der Integrität, um den Sender einer EDI-Nachricht zu identifizieren und sicherzustellen, dass jede empfangene EDI-Nachricht vollständig ist und nicht verstümmelt wurde, sind für alle Nachrichten obligatorisch. Bei Bedarf können im Technischen Anhang zusätzliche Sicherheitsverfahren und -maßnahmen festgelegt werden.

- 4.3 Führen die Sicherheitsverfahren und -maßnahmen zur Zurückweisung einer EDI-Nachricht informiert der Empfänger den Sender darüber unverzüglich.

Der Empfänger einer EDI-Nachricht, die zurückgewiesen wurde oder einen Fehler enthält, reagiert erst dann auf die Nachricht, wenn er Anweisungen des Senders empfängt.

## **5 Vertraulichkeit und Schutz personenbezogener Daten**

- 5.1 Die Parteien gewährleisten, dass EDI-Nachrichten mit Informationen, die vom Sender oder im beiderseitigen Einvernehmen der Parteien als vertraulich eingestuft werden, vertraulich gehandhabt und weder an unbefugte Personen weitergegeben oder gesendet, noch zu anderen als von den Parteien vorgesehenen Zwecken verwendet werden. Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ist zu beachten.

Mit entsprechender Berechtigung unterliegt die weitere Übertragung derartiger vertraulicher Informationen demselben Vertraulichkeitsgrad.

- 5.2 EDI-Nachrichten werden nicht als Träger vertraulicher Informationen betrachtet, soweit die Informationen allgemein zugänglich sind.

## **6 Aufzeichnung und Archivierung von Nachrichten**

- 6.1 Jede Partei archiviert ein vollständiges, chronologisches Protokoll aller von den Parteien während einer geschäftlichen Transaktion i.S.d. Art. 1 ausgetauschten EDI-Nachrichten unverändert und sicher gemäß den Fristen und Spezifikationen, die durch die bestehenden rechtlichen Grundlagen (insbesondere nach den handels- und steuerrechtlichen Vorschriften und nach GPKE /GeLi Gas) vorgeschrieben sind. Die Servicenachrichten CONTRL und APERAK fallen nicht unter diese Archivierungsvorschriften.
- 6.2 Die Nachrichten werden vom Sender im übertragenen Format und vom Empfänger in dem Format archiviert, in dem sie empfangen werden. Hierbei ist zusätzlich sicher zu stellen, dass die Lesbarkeit über den gesetzlichen Aufbewahrungszeitraum gewährleistet wird.

---

<sup>1</sup> Zur Gewährleistung einer sicheren Kommunikation zwischen den Parteien wird auf das Dokument „EDI@Energy - Regelungen zum Übertragungsweg“ in jeweils aktueller Version verwiesen (siehe dazu auch Technischer Anhang).

- 6.3 Die Parteien stellen sicher, dass elektronische Protokolle der EDI-Nachrichten problemlos zugänglich sind und bei Bedarf in einer für Menschen lesbaren Form reproduziert und gedruckt werden können. Betriebseinrichtungen, die hierzu erforderlich sind, müssen beibehalten werden.

## **7 Technische Spezifikationen und Anforderungen<sup>2</sup>**

Der Technische Anhang enthält die technischen, organisatorischen und verfahrenstechnischen Spezifikationen und Anforderungen für den Betrieb von EDI gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung, zu denen beispielsweise die folgende Bedingung gehört:

- Kontaktdaten

## **8 Inkrafttreten, Änderungen, Dauer und Teilnichtigkeit**

### **8.1 Laufzeit**

Die Vereinbarung tritt mit dem Datum der Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft.

Jede Partei kann die Vereinbarung mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats schriftlich kündigen.

Ungeachtet einer Kündigung bestehen die in den Artikeln 5 und 6 genannten Rechte und Pflichten der Parteien auch nach der Kündigung fort.

### **8.2 Änderungen**

Bei Bedarf werden von den Parteien schriftlich vereinbarte zusätzliche oder alternative Bestimmungen zu der Vereinbarung ab dem Zeitpunkt ihrer Unterzeichnung als Teil der Vereinbarung betrachtet.

### **8.3 Teilnichtigkeit**

Sollte ein Artikel oder ein Teil eines Artikels der Vereinbarung als ungültig erachtet werden, bleiben alle übrigen Artikel vollständig in Kraft.

---

<sup>2</sup> Soweit alle Fragen, die im Technischen Anhang geregelt sind, bereits Teil des Lieferantenrahmenvertrages sind, reicht an dieser Stelle auch ein Hinweis auf den Lieferantenrahmenvertrag.

## Technischer Anhang:

### 1. Ansprechpartner

- Technische Fragen (Verschlüsselung/Zertifikate)

Kreiswerke Main-Kinzig GmbH  
Norbert Fleig  
Barbarossastraße 26  
Tel. 06051/84-3000  
63571 Gelnhausen  
<http://www.kreiswerke-main-kinzig.de/>  
[zertifikate\\_mp@kreiswerke-main-kinzig.de](mailto:zertifikate_mp@kreiswerke-main-kinzig.de)

- Vertragliche Fragen (siehe Kontaktdatenblatt Netzbetreiber)
- Briefadresse (siehe Kontaktdatenblatt Netzbetreiber)
- Faxadresse (siehe Kontaktdatenblatt Netzbetreiber)
- E-Mail Adresse (siehe Kontaktdatenblatt Netzbetreiber)

### 2. Die Vertragsparteien kommunizieren über folgenden Übertragungsweg: (s. unter anderem Kommunikationsrichtlinie)

Die Vertragsparteien kommunizieren über den folgenden Übertragungsweg im Sinn der BDEW-Kommunikationsrichtlinie (veröffentlicht unter [edi@energy](mailto:edi@energy)):

Kommunikationsprotokoll: E-Mail (SMTP)  
Kommunikationsadresse: [netz.netznutzung@kreiswerke-main-kinzig.de](mailto:netz.netznutzung@kreiswerke-main-kinzig.de)  
Maximale Sendegröße: 10 MB (technisch mögliche Dateigröße)  
Verschlüsselungsverfahren: S/MIME

Unser Zertifikat kann unter [zertifikate\\_mp@kreiswerke-main-kinzig.de](mailto:zertifikate_mp@kreiswerke-main-kinzig.de) angefordert werden.

Wir erwarten verpflichtend die Zusendung ihres Zertifikates für den Datenaustausch gemäß GPKE und Messrahmenvertrag.

Bitte beachten Sie: Aus Datenschutzgründen werden wir keinen unverschlüsselten Datenaustausch nach GPKE und dem abgeschlossenen Messrahmenvertrag durchführen.

Texte und Informationen werden in Nachrichten an die vorgenannte E-Mailadresse nicht erkannt.

Jede E-Mail darf nur eine EDIFACT Nachricht beinhalten, mehrere EDIFACT Nachricht an einer

E-Mail oder in einer ZIP Datei sind nach GPKE nicht zulässig und werden daher als unzulässige Mail behandelt.

Maximale Nachrichtengröße: 10 MB.

### 3. Der Übertragungsweg ist wie folgt gesichert (s. VEDIS)

- Verschlüsselungsverfahren (S/MIME)

#### 4. Die Datenübertragung erfolgt im folgenden Format:

- INVOIC in der jeweils von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Version, veröffentlicht unter [www.edi-energy.de](http://www.edi-energy.de)
- REMADV in der jeweils von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Version veröffentlicht unter [www.edi-energy.de](http://www.edi-energy.de)
- Dateinamenskennung (gemäß der jeweils von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Version des Dokumentes „EDI@Energy Allgemeine Festlegungen“)
- Codepflegende Stellen sind:
  - o UN für EDIFACT-Syntax
  - o GS1 für ILN-Nummer
  - o DVGW-Codenummer
  - o Netzbetreiber für Marktlokations-ID
  - o BDEW für alle anderen (z.B.: Rechnungstypen, Artikelnummern)

#### 5. Vedis-Empfehlung zur Datensicherheit

Zur Gewährleistung einer sicheren Kommunikation zwischen den Parteien wird auf das Dokument „EDI@Energy - Regelungen zum Übertragungsweg“ in jeweils aktueller Version verwiesen.

#### 6. Festlegung des OBIS-Kennzahlen-System bei der Kreiswerke Main-Kinzig GmbH

- Nach EDI@Energy OBIS-Kennzahlen-System vom 02.02.2009 wird folgende Regel angesetzt:
  - bei einem Eintarifzähler bzw. bei tariflosen Lastgängen wird Tarif 0 (z.B. 1-1:1.8.0) verwendet
  - i. d. R. ist bei Mehrfachtarifen der Tarif 1 (z.B. 1-1:1.8.1) für den NT und der Tarif 2 (z.B. 1-1:1.8.2) für den HT vorgesehen. Bei Mehrfachtarifen wird jedoch eine bilaterale Absprache gefordert
- Umsetzung der Kreiswerke Main-Kinzig GmbH
  - Mehrfachtarife
    - o Tarif 1 für HT (z.B. 1-1:1.8.1) und der Tarif 2 für NT (z.B. 1-1:1.8.2)
  - Tariflose Lastgänge bzw. Eintarifzähler
    - o Tarif 0 (HT) (z.B. 1-1:1.8.0)

#### 7. Standard-Schaltzeiten der Rundsteuerung der Kreiswerke Main-Kinzig GmbH

- Schaltzeiten für SLP-Entnahmestellen  
Die **HT-Zeit** umfasst die Stunden von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr. Die **NT-Zeit** umfasst alle übrigen Stunden des Tages.
- Schaltzeiten für RLM-Entnahmestellen  
Als **HT-Zeit** gilt an Werktagen von Montag bis Freitag die Zeit von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr. Die **NT-Zeit** umfasst alle übrigen Stunden des Jahres, d. h. die restlichen Stunden der vorgenannten Werktage, sowie die kompletten Samstage, Sonntage und die gesetzlichen Feiertage des Bundeslandes Hessen.

Weitere Programme der Rundsteuerung der Kreiswerke Main-Kinzig GmbH erhalten Sie gerne auf Anfrage. Die Kreiswerke Main-Kinzig GmbH behält sich eine Anpassung der Schaltzeiten vor.

#### 8. Synthetisches Lastprofilverfahren ab 01.01.2013

Für die Abwicklung der Stromlieferung an Letztverbraucher mit einer jährlichen Entnahme von bis zu 100.000 kWh hat die Kreiswerke Main-Kinzig GmbH nach § 12 Abs. 1 standardisierte Lastprofile (SLP) anzuwenden.

Für die vorhandenen Kundengruppen stehen folgende unternehmensspezifische SLP zur Verfügung:

Gewerbe - **KG0**

Haushalt - **KH0**

Landwirtschaft - **KL0**

Bandlastkunden - **KB0**

Telefonzellen - **KT0**

**KFZ** – gültig ab 01.07.2017

Straßenbeleuchtung - **B01 - B14 (Straßenbeleuchtung je Gemeinde)**

Das Standardlastprofil KH0 wird mit der angegebenen unternehmensspezifischen Dynamisierungsfunktion dynamisiert. Die Profile sind zum Teil von jahreszeitlich festgelegten Typtagen (für Sommer, Winter, Übergang) auf monatliche Typtage umgestellt worden!

### **TLP-Profile für Wärmepumpe (KWP) und Nachtspeicherheizung (KNH)**

Für die Kundengruppen unterbrechbarer Verbrauchseinrichtungen inkl. Heizwärmespeicher stehen folgende TLP zur Verfügung:

Wärmepumpe - **KWP**

Nachtspeicherheizung - **KNH**

Für KNH und KWP stehen Ihnen Profile für die Temperaturen von -17 bis +17°C zur Verfügung. Somit erhalten Sie eine Kurvenschar von jeweils 35 Profilen.

Es gilt der Feiertagskalender des Landes Hessen.

Die maßgebliche Temperaturmessstelle für die Tagesmitteltemperatur ist die Messstelle des Deutschen Wetterdienstes (DWD) in Frankfurt am Main (10637 Frankfurt/Main Flughafen). Auf dieser Basis wird die von den Kreiswerken Main-Kinzig GmbH benutzte äquivalente Tagesmitteltemperatur ( $T_{m,\ddot{a}}(d)$ ) unter Ansatz folgender Parameter berechnet:

$$T_{m,\ddot{a}}(d) = A(0) \times T(d) + A(1) \times T(d-1) + A(2) \times T(d-2) + A(3) \times T(d-3)$$

$$A(0) = 0,5 \quad A(1) = 0,3 \quad A(2) = 0,15 \quad A(3) = 0,05$$

### **Bedingungen für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen**

Die Messung von unterschiedlichen Anlagen (z. B. KH0 und KNH) erfolgt grundsätzlich über getrennte Messeinrichtungen.

Bei Wärmepumpen in bivalent-alternativ betriebenen Heizungsanlagen darf die Versorgung für bis zu 960 Stunden im Jahr unterbrochen werden.

Bei Wärmepumpen die den Jahreswärmebedarf allein decken (monovalente Wärmepumpen) oder in bivalent-parallel betriebenen Heizungsanlagen eingesetzte werden, darf die Versorgung innerhalb von 24 Stunden insgesamt 6 Stunden unterbrochen werden. Die einzelne Unterbrechung darf nicht länger als 2 Stunden dauern. Die Betriebszeit zwischen zwei Sperrzeiten darf nicht kürzer sein als die jeweils vorangegangene Sperrzeit.